

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 83 vom 30. März 2011)

Auf Seite 51, Anhang VI Nummer 1 Abschnitt a:

anstatt: „a) Tabelle 1.1 wird wie folgt geändert:

- i) In der Gefahrenklasse ‚Sensibilisierung der Atemwege/Haut‘ wird die Gefahrenkategorie-Kodierung ‚Sens. Atemw. 1‘ durch ‚Sens. Atemw. 1, Sens. Atemw. 1A, Sens. Atemw. 1B‘ und die Gefahrenkategorie-Kodierung ‚Sens. Haut 1‘ durch ‚Sens. Haut 1, Sens. Haut 1A, Sens. Haut 1B‘ ersetzt.
- ii) In der Gefahrenklasse ‚die Ozonschicht schädigend‘ wird die Gefahrenkategorie-Kodierung ‚Ozon‘ durch ‚Ozon 1‘ ersetzt.“

muss es heißen: „a) Tabelle 1.1 wird wie folgt geändert:

- i) In der Gefahrenklasse ‚Sensibilisierung der Atemwege/Haut‘ wird die Gefahrenkategorie-Kodierung ‚Resp. Sens. 1‘ durch ‚Resp. Sens. 1, 1A, 1B‘ und die Gefahrenkategorie-Kodierung ‚Skin Sens. 1‘ durch ‚Skin Sens. 1, 1A, 1B‘ ersetzt.
 - ii) In der Gefahrenklasse ‚die Ozonschicht schädigend‘ wird die Gefahrenkategorie-Kodierung ‚Ozone‘ durch ‚Ozone 1‘ ersetzt.“
-